

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Jörg Leichtfried,
Genossinnen und Genossen

betreffend den Ausschussbericht des Budgetausschusses betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003, das Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMUFörderungsgesetz), das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik- Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Gleichbehandlungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Gebührengesetz 1957, das Tabaksteuergesetz 1995, die Bundesabgabenordnung, das Zivildienstgesetzes 1986, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, die Exekutionsordnung, die Insolvenzordnung, die Strafprozessordnung 1975, das Finanzstrafgesetz, das COVID-19- Maßnahmengesetz, das Zustellgesetz, das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Heeresdisziplinalgesetz 2014, das Epidemiegesetz 1950, das Ärztegesetz 1998, das Sanitätergesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das MTD-Gesetz, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Medizinproduktegesetz, das Apothekengesetz, das Gesundheitstelematikgesetz 2012, das Suchtmittelgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Pflegefondsgesetz geändert sowie ein Bundesgesetz über die Festlegung von Fristen für Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten für das Studienjahr 2020/21, ein Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes, ein Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz, ein Bundesgesetz betreffend besondere Maßnahmen im Gesellschaftsrecht aufgrund von COVID-19 (Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz – COVID-19-GesG) und ein Bundesgesetz über die Errichtung eines Härtefallfonds (Härtefallfondsgesetz) erlassen werden (2. COVID-19-Gesetz) (112 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag in der Fassung des Ausschussberichtes 112 d. B. wird wie folgt geändert:

1. Artikel 16 § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Auf Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes mit Ausnahme der Verfahren nach Artikel 139 und 140 B-VG sind die §§ 1 bis 3 und 5 sinngemäß anzuwenden.“

2. In Artikel 19 entfallen die Z. 1 und 3

Begründung:**Zu Z. 1**

Mit dieser Abänderung soll sichergestellt werden, dass auch in Krisenzeiten die Verordnungs- und Gesetzprüfungsverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof von keinen Fristhemmnissen oder Verzögerungen betroffen sind. Damit wird der Grundrechtsschutz gegenüber abstrakten Normen auch in solchen Fällen gewährleistet. Es wäre unverständlich für den Rechtsstaat Österreichs, wenn gerade in Zeiten massiver Grundrechtseingriffe durch Verordnungen und Gesetze die Überprüfbarkeit derselben durch den Verfassungsgerichtshof nicht in vollem Umfang gegeben ist.

Zu Z. 2

Auch wenn die Sitzungen des Ministerrats über Videokonferenz erfolgen, sollen die Beschlüsse des Ministerrats in der Form von Rundlaufbeschlüssen erfolgen. Bei solchen Beschlüssen der Bundesregierung handelt es sich um staatspolitisch bedeutsame Angelegenheiten, bei denen eine exakte Protokollierung erfolgen muss, damit diese Beschlüsse transparent nachvollziehbar sind. Eine Beschlussfassung mittels Videokonferenz entspricht diesen Bedingungen in keiner Form.

